

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz

Inkrafttreten: 17.11.1965

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.09.1988 (Brem.GBl. S. 218)

Fundstelle: Brem.GBl. 1965, 138

V aufgeh. durch § 6 der Verordnung vom 3. Juli 2001 (Brem.GBl. S. 235)

Auf Grund der §§ 13 Abs. 2 und 77 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 1963 (BGBl. I S. 57), und des § 61 Abs. 3 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) verordnet der Senat:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 18 Abs. 2, 19, 23, 24 und 56 des Bundes-Seuchengesetzes ist
der Senator für das Gesundheitswesen.

§ 2

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 47 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist hinsichtlich der Schulen, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde,
hinsichtlich der Privatschulen
der Senator für das Bildungswesen.

Soweit nach dieser Regelung die zuständige Behörde keine Verwaltungsbehörde des Landes, der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wäre, ist zuständige Behörde
die Ortspolizeibehörde.

(2) In den Fällen des § 48 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist zuständige Behörde der Senator für Wohlfahrt und Jugend.

Für Einrichtungen, die landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen, gilt die Zuständigkeitsregelung in Absatz 1.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 16, 18 Abs. 1, 25 und 29 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Gesundheitsamt.

§ 4

Zuständige Behörde im Sinne des § 18 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes ist hinsichtlich der Zeugnisse für Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) in der Fassung des Gesetzes vom 25. August 1961 (BGBl. II S. 1391), die an Bord von Kauffahrteischiffen eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, das Seemannsamt.

§ 5

Soweit sich aus den §§ 1 bis 4 nicht etwas anderes ergibt, ist die Ortspolizeibehörde zuständige Behörde im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes. Soweit Maßnahmen zu treffen sind, die zugleich auch Maßnahmen der Wohnungspflege (Wohnungspolizei) nach dem Gesetz betr. die Wohnungspflege vom 26. Juli 1910 (SaBremR 2127-d-1) darstellen, ist in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Wohnung und Siedlung Ortspolizeibehörde.

§ 6

Zuständigkeiten auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 7

Die dem Senat erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des § 13 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes wird für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven hinsichtlich der Rattenbekämpfung auf die Ortspolizeibehörde übertragen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 9. November 1965
Der Senat

außer Kraft